

131.12.01

Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an und mit Kindern, unmündigen Jugendlichen und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind

HSL-Beschluss vom 4. Mai 2017

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsprojekte der PH FHNW, soweit sie Kinder, unmündige Jugendliche und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind, betreffen. Unter diese Regelung fallen damit auch entsprechend ausgerichtete Projekte von Studierenden, z.B. im Rahmen von Qualifikationsarbeiten. Nicht darunter fallen Projekte, die ausschliesslich Lehrpersonen oder Unterricht mit Fokus auf die Lehrperson betreffen oder Projekte, die Forschende der PH FHNW im Auftrag von Dritten durchführen.

2. Grundsatz

Die PH FHNW verlangt von ihren Forschenden, dass sie bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten an und mit Kindern, unmündigen Jugendlichen und Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sind, aus forschungsethischer Sicht besondere Sorgfalt walten lassen. Es soll verhindert werden, dass die physische, psychische und soziale Integrität der Forschungsteilnehmenden verletzt und im schlimmsten Fall (nachträglich) Prozesse der Selbst- und Fremdgefährdung auslöst werden. Richtschnur ist dabei der Grundsatz, dass Forschungsteilnehmenden keine grösseren Risiken als solchen, denen sie im Alltag ausgesetzt sind, zugemutet werden dürfen.

3. Selbstdeklaration

¹ Bei allen Projekten sind die jeweiligen Projektleitenden dafür verantwortlich, dass eine Selbstdeklaration durchgeführt wird. Sie prüfen aufgrund der nachfolgenden drei Fragen, ob ihr Projekt als ethisch unbedenklich gelten kann.

- a. Befasst sich das Forschungsprojekt, sofern im Gesundheitsbereich angesiedelt, ausschliesslich mit didaktischen Fragen oder mit Fragen der Gesundheitsförderung und -erhaltung und verzichtet es auf klinische und apparative Untersuchungen?

Ist diese Frage nicht eindeutig mit *ja* zu beantworten, so ist die Durchführung des Projekts *nicht möglich*.

- b. Wird vor Beginn der Untersuchung die Zustimmung der Forschungsteilnehmenden (beziehungsweise diejenige ihrer gesetzlichen Vertretung) zur Teilnahme an der Untersuchung sowie zur anschliessenden Verwendung der Daten nach hinreichender Information eingeholt?

Ist diese Frage nicht eindeutig mit ja zu beantworten, besteht ein erhöhtes Risiko, und es ist eine vertiefte *und es ist eine vertiefte Beurteilung* gemäss nachfolgender Ziff. 4 nötig.

- c. Werden die Untersuchungsteilnehmenden nur Risiken ausgesetzt, welche diejenigen, denen sie im Alltag ausgesetzt sind, nicht übersteigen? Ist gemäss diesem Grundsatz gewährleistet, dass die verwendete Methode der Datenerhebung und das gewählte Setting ethisch unbedenklich sind bezüglich der physischen, psychischen und sozialen Integrität der Untersuchungsteilnehmenden, so dass nicht damit gerechnet werden muss, dass psychische Prozesse, die zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung führen könnten, induziert werden?

Ist diese Frage nicht eindeutig mit ja zu beantworten, besteht ein erhöhtes Risiko, *und es ist eine vertiefte Beurteilung* gemäss nachfolgender Ziff. 4 nötig.

² Dabei gilt das Vieraugenprinzip: Die Projektleitenden holen als Zweitmeinung die Stellungnahme der Vorgesetzten ein, Leitende von Professuren, Zentren oder Produktbereichen diejenige eines Peers. Wenn nicht jeweils beide Beurteilenden zum gleichen Ergebnis kommen, gilt die vorsichtiger Beurteilung.

4. Vertiefte Risikobeurteilung anhand des Beispielkatalogs (Anhang)

¹ Ist gemäss den Fragen 2. und 3. unter vorstehender Ziff. 3. eine vertiefte Risikobeurteilung nötig, so erfolgt diese anhand des Beispielkatalogs im Anhang. Der Beispielkatalog zeigt dazu modellhaft auf, wie in solchen Fällen Risiken zu beurteilen sind und die Risiken durch geeignete Begleitmassnahmen gemindert werden können. Dabei gilt:

- a. Entspricht die zu prüfende Projektanlage einem Beispiel, das im Beispielkatalog mit der Ampel "rot" gekennzeichnet ist, so ist *zwingend* die Ethikkommission zu konsultieren, vgl. unten.
- b. Entspricht die zu prüfende Projektanlage einem Beispiel, das im Beispielkatalog mit der Ampel "orange" gekennzeichnet ist, so sind die dort angegebenen risikomindernden Massnahmen zu realisieren. Ist dies nicht möglich, so ist *zwingend* die Ethikkommission zu konsultieren, vgl. nachfolgend.

² In Zweifelsfällen steht die Ethikkommission für eine Beratung zur Verfügung.

5. Einbezug der Ethikkommission

¹ Die Ethikkommission unterstützt die Forschenden bei der Beurteilung von potenziell risikoträchtigen Forschungsprojekten. Diese Beratung ist in der Regel niederschwellig und formlos.

² Die Ethikkommission gibt innerhalb von ca. drei Wochen eine Empfehlung resp. Beurteilung ab.

³ In bestimmten, oben unter Ziff. 4. ausgewiesenen Fällen sind die Forschenden verpflichtet, die Beurteilung der Ethikkommission einzuholen. Allfällige gemachte Auflagen sind zu beachten. Das Ergebnis muss im Rahmen der Selbstdeklaration vermerkt werden.

⁴ Falls ein Projekt von der Ethikkommission als nicht vertretbar beurteilt resp. die von der Ethikkommission gemachten Auflagen als von den Forschenden als unzumutbar beurteilt werden, haben diese die Möglichkeit, die Direktion einzubeziehen. Die Direktion entscheidet in diesen Fällen nach Anhörung der Ethikkommission.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 4. Mai 2017 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 22. Oktober 2014.

Erlassen von

Windisch, 07. Juni 2017

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

Anhang: Beispielkatalog

Frage 1: Befasst sich das Forschungsprojekt, sofern im Gesundheitsbereich angesiedelt, ausschliesslich mit didaktischen Fragen oder mit Fragen der Gesundheitsförderung und -erhaltung und verzichtet es auf klinische und apparative Untersuchungen?

Die PH FHNW verzichtet auf Forschungsprojekte, die klinische oder apparative Untersuchungsmethoden anwenden wie zum Beispiel die Messung der Hautfaltendicke, die Elektroenzephalografie oder Röntgen- und Labordiagnostik.

Befragungen sowie Untersuchungen mittels Beobachtungen zur Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung (etwa zu den motorischen Fähigkeiten) sind grundsätzlich erlaubt. Deren Prüfung auf ethische Unbedenklichkeit richtet sich nach den Fragen 2 und 3.

Frage 2: Wird vor Beginn der Untersuchung die Zustimmung der Forschungsteilnehmenden (beziehungsweise diejenige ihrer gesetzlichen Vertretung) zur Teilnahme an der Untersuchung sowie zur anschliessenden Verwendung der Daten nach hinreichender Information eingeholt?¹

Kann diese Frage vollumfänglich bejaht werden, d.h.

- a. stimmen die Teilnehmenden ausdrücklich und schriftlich einer Teilnahme zu, (für Teilnehmende bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres sowie für in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich),
- b. liegen die Einwilligung der Schulleitung sowie die allenfalls noch je nach kantonalen Vorschriften benötigte Bewilligung des zuständigen Departements² vor,
- c. ist darauf hingewiesen und gewährleistet, dass die Forschungsteilnehmenden jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Teilnahme abzubrechen,

so sind die rechtlichen Vorgaben auf jeden Fall erfüllt.

Zusätzlich ist als Grundsatz einer guten Praxis zu beachten, dass die Forschungsteilnehmenden sowie ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter hinreichend und transparent über das Forschungsprojekt informiert werden. Dies bedeutet insbesondere auch:

- a. Die Information der Forschungsteilnehmenden resp. ihrer gesetzlichen Vertretung soll nicht nur generell Ziel und Nutzen des Forschungsprojekts beinhalten, sondern auch explizit berücksichtigen, was für die Forschungsteilnehmenden resp. ihre gesetzliche Vertretung bezüglich Fragestellungen und Setting des Projekts von besonderer Relevanz ist. So ist beispielsweise bei einer Studie über Selektionsprozesse wichtig, die Forschungsteilnehmenden vorgängig in verständlicher Sprache darauf hinzuweisen, dass dazu auch Fragen zu deren soziokulturellem Hintergrund gestellt werden. Dies kann sinnvollerweise auch anhand von einzelnen Beispielen typischer Fragestellungen geschehen. Als Prinzip sollte gelten, dass es für die Teilnehmenden resp. deren gesetzliche Vertretung nach der erfolgten Information keine Überraschung mehr geben sollte.
- b. Zur guten Praxis gehört, dass die Forschungsteilnehmenden nachträglich jeweils auch über das Gesamtergebnis informiert werden. Die Form, wie dies geschieht, soll im Vorfeld kommuniziert werden (brieflich, mündlich, Website etc.) Falls dies nicht möglich ist, müsste auch dies vorgängig kommuniziert werden.

¹ Diese Frage stellt sich nicht, wenn die Forschung im Auftrag Dritter erfolgt. In diesem Falle ist der Auftraggeber für das Einholen der entsprechenden Einwilligungen zuständig.

² Stand der Auskünfte der kantonalen Bildungsdepartemente: BS und BL sind noch in Abklärung; AG und SO: Die Einwilligung muss auch von der Schulleitung eingeholt werden. Das Einholen der Einwilligung der kantonalen Behörde ist nicht nötig.

- c. Beim Einholen der Zustimmung soll nicht auf allfällige Anreize wie Geschenke hingewiesen werden (s. auch Beispiel 2.5).

Beispiele problematischer Forschungssettings zu Frage 2

Projekt ist zwingend der Forschungskommission zu unterbreiten	
Projekt bedarf besonderer Vorsicht und Massnahmen zur Risikominimierung	

- 2.1 Forschungssetting**
- a. Es wird nicht die explizite Einwilligung der Teilnehmenden eingeholt, sondern umgekehrt informiert, dass die Teilnehmenden resp. deren gesetzliche Vertretungen sich melden müssen, wenn sie nicht mitmachen möchten (Widerspruchsprinzip).
- b. Es wird gar keine Einwilligung der Teilnehmenden eingeholt.

Risiko Verletzung der Datenschutz-Grundsätze, möglicherweise negative Reaktion der Teilnehmenden resp. derer gesetzlichen Vertretungen

Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen Es gilt der Grundsatz, dass je heikler die Fragen sind, d.h. je stärker Kontextinformationen zu Persönlichkeit, sozialem Umfeld und Gesundheit erhoben werden, umso wichtiger ist die explizite Einwilligung der Teilnehmenden.

- Ist das Einholen der expliziten Einwilligung aufgrund des Forschungsdesigns nicht möglich, und sind die Fragen im oben erwähnten Sinne jedoch wenig heikel, so kann als Alternative die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Teilnehmenden ihnen allenfalls unangenehme Fragen überspringen können.
- In heiklen Fällen ist die Ethikkommission zu konsultieren.

- 2.2 Forschungssetting** Es wird das Verhalten von Schülerinnen und Schülern ohne deren Wissen beobachtet oder experimentell beeinflusst, oder es werden prozessproduzierte Daten ohne Information der Betroffenen analysiert.

Risiko Mit einer solchen Versuchsanlage wird der Grundsatz, dass die Forschungsteilnehmenden hinreichend und transparent über das Forschungsprojekt informiert werden müssen, verletzt.

Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen Es ist die Zustimmung der Teilnehmenden einzuholen. Sollte dies den Projektzielen zuwiderlaufen, so muss das Projekt zwingend der Ethikkommission unterbreitet werden. Nach Abschluss der Untersuchung sollen die Forschungsteilnehmenden über die verwendeten Methoden informiert werden.

- 2.3 Forschungssetting** Teilnehmende an Forschungsprojekten werden absichtlich unvollständig oder falsch über die Ziele und das Verfahren des Vorhabens informiert, z.B. durch falsche Leistungsrückmeldungen oder falsche Informationen über die Ziele der Studie. Eine weitere problematische Form ist die Teilnahme von Personen, die am Versuch teilnehmen und deren Rolle absichtlich nicht erklärt oder falsch dargestellt wird. Unproblematisch hingegen ist, wenn die Versuchspersonen nicht über alle Details der Ziele, der Hintergründe und des Settings informiert werden, sondern nur über das Grundsätzliche und das für die

Risiko	<p>Forschungsteilnehmenden Relevante. Mit einer solchen Versuchsanlage wird der Grundsatz, dass die Forschungsteilnehmenden hinreichend und transparent über das Forschungsprojekt informiert werden müssen, verletzt.</p>
Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen	<p>Derartige Projekte müssen sehr gut begründet sein, erfordern besondere Massnahmen und müssen zwingend der Ethikkommission unterbreitet werden. Die Forschungsteilnehmenden sollen auf jeden Fall nach Abschluss des Projekts über die Ziele und Resultate informiert werden (vgl. Erläuterungen zur guten Praxis Seite 2). Die Forschungsteilnehmenden und deren gesetzliche Vertretung müssen die Möglichkeit haben, ihr Einverständnis zur Teilnahme nachträglich zurückzuziehen.</p>
2.4 Forschungssetting Risiko	<p>Verwendung von Bildmaterial Es stellen sich verschiedene Fragen zur Verwendbarkeit im Kontext des Forschungsprojekts resp. seiner Veröffentlichung, allenfalls aber auch zur Nutzbarkeit in der Lehre. Je nach Kontext können auch Bilder erfasst werden, die die Forschungsteilnehmenden ausserhalb des eigentlichen Forschungskontexts und in für sie sensitiven Situationen zeigen. Ein Beispiel dafür wäre, wenn der Alltag von Kindern mittels ihnen je verteilten, auch ausserhalb des Schulkontextes laufenden Minikameras verfolgt würde.</p>
Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen	<p>Es gilt der Grundsatz, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder die explizite schriftliche Einwilligung der Teilnehmenden vorliegen muss, • oder die Teilnehmenden auf dem Bildmaterial nicht erkennbar sein dürfen • oder ihre Bilder nachträglich herausgefiltert werden. <p>Bei der Einholung der Einwilligung muss der Verwendungszweck und die Art der Aufbewahrung, Publikation und Löschung des Bildmaterials ausdrücklich aufgezeigt werden. Wird der Verwendungszweck nachträglich geändert, muss dazu die Einwilligung erneut eingeholt werden.</p>
2.4 Forschungssetting Risiko	<p>Nutzung von adaptiven Forschungsdesigns, d.h. Fragestellungen, die sich im Laufe des Projekts ändern. Die Fragestellung kann sich in neue thematische Bereiche entwickeln, die allenfalls auch problematisch sind und besondere Vorkehrungen nötig machen.</p>
Mögliche Risikominimierung	<p>Wenn das Projekt thematisch neu ausgerichtet wird - und d.h. den Untersuchungsrahmen verlässt, über den gemäss der guten Praxis S. 2 die Teilnehmenden informiert worden sind - so muss auch die Einwilligung der Teilnehmenden neu eingeholt werden und eine neue Risikobeurteilung gemäss diesem Fragekatalog gemacht werden.</p>
2.5 Forschungssetting	<p>Den Forschungsteilnehmenden werden Anreize zur Teilnahme geboten, wie Beteiligung an Wettbewerben, finanzielle Vergütungen, Freistunden, Anrechnung von guten Versuchsergebnissen an Noten</p>

Risiko	<p>etc.</p> <p>Anreize wirken manipulativ und beeinträchtigen die Entscheidungsfreiheit der Teilnehmenden, mitzuwirken.</p> <p>Je nach Form der Anreize muss zudem die Möglichkeit von Exklusions- oder Diskontinuitätseffekten in Rechnung gestellt werden.</p>
Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen	<p>Es sollte darauf geachtet werden, dass Anreize geringfügig bleiben (gemessen an der altersbezogenen Erwartung) und allen zugutekommen (nicht nur denjenigen, die mitmachen).</p> <p>Während der obligatorischen Schulzeit sollte wenn überhaupt, dann in aller Regel nur auf kollektive Anreize gesetzt werden (z.B. Beitrag an Klassenkasse), individuelle Anreize sollten die Ausnahme bleiben. Auf Geldgeschenke oder Süßigkeiten sollte ganz verzichtet werden.</p> <p><u>Nach der obligatorischen Schulzeit</u> sind auch kontextbezogen geringfügige individuelle Anreize denkbar.</p> <p>Eine Information der Teilnehmenden über die Forschungsergebnisse gehört auch zu den positiven Anreizen und ist Element einer guten Praxis (vgl. Bemerkungen a)-g) zu Frage 2).</p>

Frage 3: Werden die Untersuchungsteilnehmenden nur Risiken ausgesetzt, welche diejenigen, denen sie im Alltag ausgesetzt sind, nicht übersteigen? Ist gemäss diesem Grundsatz gewährleistet, dass die verwendete Methode der Datenerhebung und das gewählte Setting ethisch unbedenklich sind bezüglich der physischen, psychischen und sozialen Integrität der Untersuchungsteilnehmenden, so dass nicht damit gerechnet werden muss, dass psychische Prozesse, die zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung führen könnten, induziert werden?

Besonders sorgfältig zu beurteilen ist das Risiko bei folgenden Fragestellungen resp. Methoden und Settings³:

Beispiele problematischer Forschungssettings zu Frage 3

Projekt ist zwingend der Ethikkommission zu unterbreiten	
Projekt bedarf besonderer Vorsicht und Massnahmen zur Risikominimierung	

3.1 Forschungssetting	Die Teilnehmenden werden gebeten, Informationen zu ihrer Einschätzung ihrer eigenen Person und ihres Umfelds zu geben. Besonders heikel sind solche Fragen, wenn sie von den Teilnehmenden Aussagen z.B. über Gewalt in der Familie, sexuelles Verhalten, Suchtverhalten, Krankheiten, Freundschaften und Feindschaften, Zufriedenheit mit sich selbst und dem Umfeld, mögliche oder tatsächliche strafrechtlich relevante Handlungen) und sensitive, potentiell belastende - etwa beschämende - Einstellungen (politische Präferenzen, Einstellungen zur Schule, zu Lehrpersonen etc.) verlangen. Beispiele wären Aussagen wie: "Die Eltern haben mich gleich lieb wie meine Geschwister". „Ich hatte schon den Wunsch, nicht mehr zu leben.“ „Ich versuche seit langem, abzunehmen.“ „In meiner Familie kommen psychische Krankheiten vor.“
Risiko	Die Informationen können akute oder verzögerte emotionale Belastungen bei den Forschungsteilnehmenden auslösen oder, sofern die Informationen bekannt werden, Nachteile für die Forschungsteilnehmenden, deren Familie oder deren Peers nach sich ziehen.
Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen	Derartige Projekte müssen sehr gut begründet sein, erfordern besondere Schutzmassnahmen. <ul style="list-style-type: none"> • Das Forschungssetting muss das Auffangen von akuten oder verzögerten belastenden psychischen Reaktionen gewährleisten. • Gewährleistung der strikten Vertraulichkeit bei der Wahl der Methode, des Settings und der Datenauswertung (vgl. auch Bsp. 3.4) • Transparente Information bei der Einholung der Zustimmung zur Teilnahme (vgl. oben Frage 2).

³ Der nachfolgende Beispielkatalog lehnt sich an die Checkliste der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich an: <http://www.phil.uzh.ch/forschung/ethik.html> (letzter Zugriff: 13.10.2014).

Werden sehr heikle Fragen im Sinne der oben aufgeführten Beispiele gestellt, muss die Ethikkommission konsultiert werden. Zudem sind, über die oben erwähnten Massnahmen hinaus, folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Angabe von Notfalladressen (von entsprechend einbezogenen und vorbereiteten Institutionen Schulpsychologischer Dienst resp. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste u.a.⁴)

<p>3.2 Forschungssetting</p>	<p>Die psychische Integrität der Teilnehmenden wird tangiert, z.B. indem ihre Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt wird oder indem negative Emotionen provoziert werden (z.B. durch das Zeigen von Kriegsbildern).</p>
<p>Risiko</p>	<p>Es besteht die Gefahr, dass negative psychische Reaktionen bis hin zu Selbst- und Fremdgefährdung ausgelöst werden.</p>
<p>Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Forschungssetting muss das Auffangen von akuten oder verzögerten belastenden psychischen Reaktionen gewährleisten. • Gewährleistung der strikten Vertraulichkeit bei der Wahl der Methode, des Settings und der Datenauswertung (vgl. auch Bsp. 3.4) • Transparente Information bei der Einholung der Zustimmung zur Teilnahme (vgl. oben Frage 2). • Angabe von Notfalladressen (von entsprechend einbezogenen und vorbereiteten Institutionen wie Schulpsychologischer Dienst resp. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste u.a., vgl. FN 4. • Derartige Projekte müssen sehr gut begründet sein, erfordern besondere Massnahmen und müssen zwingend der Ethikkommission unterbreitet werden.
<p>3.3 Fragestellung</p>	<p>Die soziale Integrität der Teilnehmenden wird tangiert, z.B. durch Gruppenexperimente, die Konkurrenzsituationen und Aggressionen entstehen lassen oder Teilnehmende in potenziell peinliche Situationen bringen.</p>
<p>Risiko</p>	<p>Die Teilnahme am Experiment kann auf der sozialen Ebene negative Folgen haben (z.B. für den "Ruf" und die Rolle in der Klasse).</p>
<p>Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht alle Gruppenexperimente sind risikobehaftet; risikoreich sind insb. die oben genannten. Hier verlangt die Risikominimierung besondere Massnahmen. Eine Beurteilung durch die Ethikkommission ist notwendig. • Das Forschungssetting muss das Auffangen von akuten oder verzögerten belastenden psychischen Reaktionen gewährleisten. • Angabe von Notfalladressen (von entsprechend einbezogenen und vorbereiteten Institutionen wie Schulpsychologischer Dienst resp. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste u.a, vgl. FN 4. Gewährleistung der strikten Vertraulichkeit bei der Wahl der Methode, des Settings und der Datenauswertung (vgl. auch Bsp. 3.4) • Transparente Information bei der Einholung der Zustimmung zur Teilnahme (vgl. oben Frage 2).

⁴ Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Schulpsychologischen Dienstes sind nach Kanton unterschiedlich, dies auch in Abgrenzung resp. in Aufgabenteilung mit den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten. Im Kanton Solothurn ist für Re-Traumatisierung letzterer die Anlaufstelle (24-Stunden-Dienst), bei klassendynamischen Problemen oder Gewaltthemen der SPD.

3.4	Forschungssetting	Einzelinterviews ohne Anwesenheit von Drittpersonen Einzelinterviews mit Anwesenheit von Drittpersonen
	Risiko	Beide Settings sind nicht frei von Risiken. Interviews ohne Drittperson hinter verschlossener Tür sind angesichts der immer wieder vorkommenden Missbrauchsfälle und der dafür sensibilisierten Gesellschaft problematisch. Interviews mit einer Drittperson im unklaren Beobachterstatus können für die Probanden eine besondere Drucksituation darstellen.
	Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Transparente Information bei der Einholung der Zustimmung zur Teilnahme (vgl. Frage 2) • Transparenz in der Forschungssituation (Zimmertür bleibt während des Interviews offen, Vorhang vor einer Glaswand bleibt offen etc.) • Information über Schutzmassnahmen • Erklärung der Rolle der Beteiligten z.B. bei Interviews • Vertrauensperson für Fragen etc. bestimmen • Das Forschungssetting muss das Auffangen von akuten oder verzögerten belastenden psychischen Reaktionen gewährleisten. • Gewährleistung der strikten Vertraulichkeit bei der Wahl der Methode, des Settings und der Datenauswertung • Derartige Projekte müssen sehr gut begründet sein und erfordern besondere Massnahmen.

3.5	Forschungssetting	Gruppeninterviews
	Risiko	Je nachdem, in welchem Kontext die Informationen erhoben werden (z.B. Gruppeninterviews im Klassenverband, so dass die anderen Schülerinnen und Schüler resp. die Lehrperson mithören oder mitlesen können), kann die Methode selbst zu einer unzumutbaren Exposition der Teilnehmenden führen.
	Mögliche Risikominimierung bzw. Konsequenzen	Gewährleistung der strikten Vertraulichkeit bei der Wahl der Methode, des Settings und der Datenauswertung (vgl. auch Bsp. 3.4)